

In Japan anerkannte ausländische Führerscheine

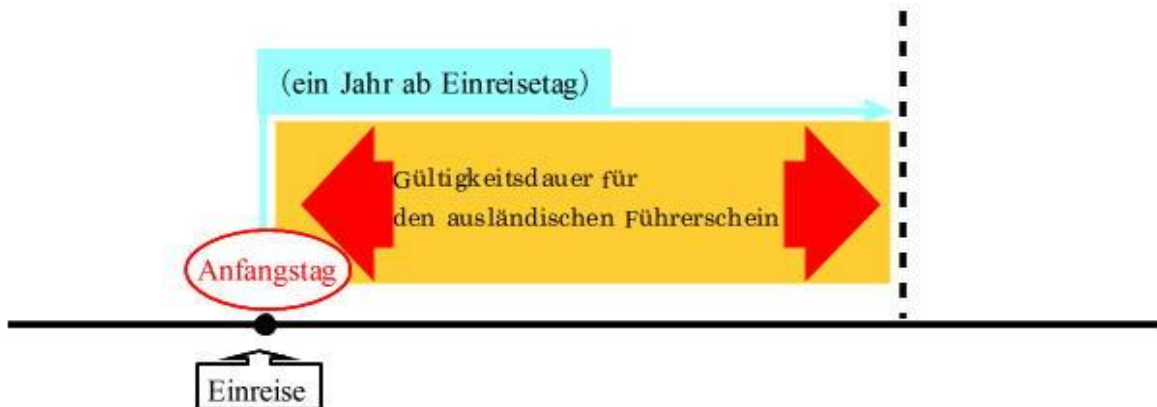
Ein Inhaber eines nationalen Führerscheins aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Monaco, der Schweiz, oder Taiwan darf mit diesem nationalen (oder regionalen) Führerschein in Japan ein Kraftfahrzeug fahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Eine japanische Übersetzung des Führerscheins, die von den in den Regierungsverordnungen bestimmten Organisationen angefertigt wird, muss beigelegt werden.

Die in den Regierungsverordnungen bestimmten Organisationen für die Anfertigung der Übersetzung sind:

- (1) Die Ausstellungsorganisation des Führerscheins oder die Botschaft/das Konsulat des jeweiligen Landes in Japan
- (2) Japan Automobile Federation (JAF)
- (3) Für den taiwanischen Führerschein, Japan-Taiwan Relations Association
- (4) Für den deutschen Führerschein, Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V (ADAC)
- (5) ZIPLUS CO.,Ltd.

2 Der Inhaber darf sich ab Einreisetag nicht länger als ein Jahr in Japan aufgehalten haben.

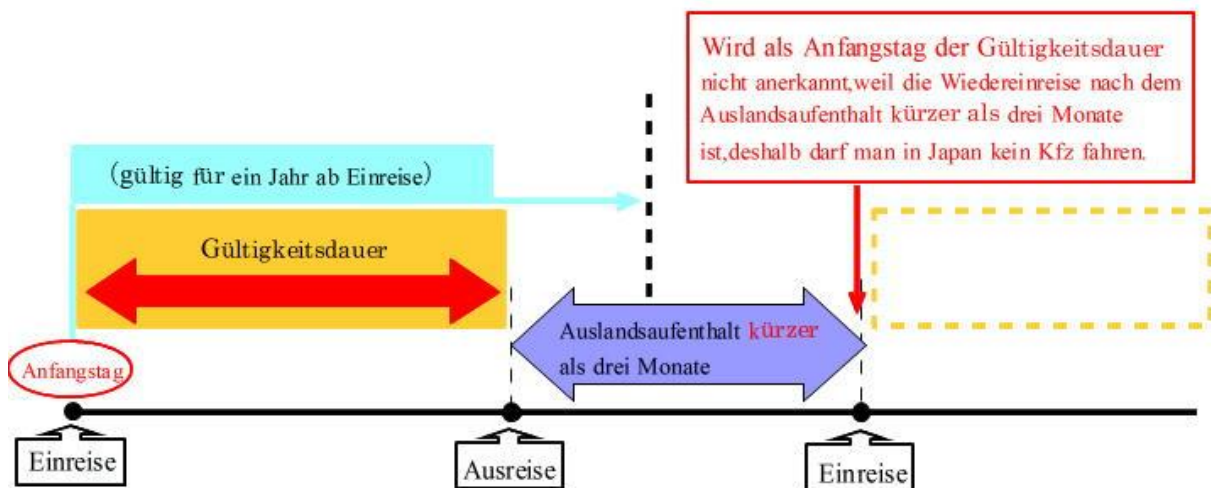


3 Es darf keinen Verstoß gegen die „Drei-Monate-Regel“ geben, die im § 107 Abs.2 des japanischen Straßenverkehrsgesetzes festgelegt ist.

◇ Wenn Sie ausgereist und nach einem Auslandsaufenthalt, der kürzer als drei Monate ist, wiedereingereist sind:

Wenn ein Kraftfahrer, der in Japan seinen Wohnsitz angemeldet hat (z. B. als Ausländer mit mittel-bis langfristiger Aufenthaltsdauer) ,mit einer Ausreisegenehmigung oder Wiedereinreiseerlaubnis ausgereist ist, und nach dem Auslandsaufenthalts, der kürzer als drei Monate ist, wieder eingereist ist, wird dieser Tag des Zurückkommens (Wiedereinreisetag) nicht als Anfangstag der Gültigkeitsdauer des ausländischen Führerscheins anerkannt.

※Dasselbe gilt für Besitzer eines Reiseausweises für Flüchtlinge.



◇ Wenn Sie ausgereist und nach einem Auslandsaufenthalt, der länger als drei Monate ist, wieder eingereist sind:

Wenn ein Kraftfahrer, der in Japan seinen Wohnsitz angemeldet hat (z. B. als Ausländer mit mittel-bis langfristiger Aufenthaltsdauer), mit einer Ausreisegenehmigung oder Wiedereinreiseerlaubnis ausgereist ist, und nach dem Auslandsaufenthalts, der länger als drei Monate ist, wieder eingereist ist, wird dieser Tag des Zurückkommens (Wiedereinreisetag) als Anfangstag der Gültigkeitsdauer des ausländischen Führerscheins anerkannt.

※Dasselbe gilt für Besitzer eines Reiseausweises für Flüchtlinge.

